

RS Vwgh 2006/9/12 2006/02/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei "Werbeplakaten" mit dem darauf jeweils dargestellten Pkw samt Hinweis auf einen bestimmten Autohändler handelt es sich klar um "wirtschaftliche Werbung" (dh die - nicht rein beschreibende - Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, mit welchen ein Güteurteil verbunden ist), wobei (auch) von einer "Ankündigung" (als Hinweis auf einen anderen Ort) keine Rede sein kann, weil dieser (jeweilige) Hinweis gegenüber der den Schwerpunkt bildenden Werbung in den Hintergrund tritt (Hinweis E 4. Jänner 2006, 2005/02/0253). Ob nur der Hinweis auf diesen Autohändler "wichtig und auf Dauer ausgelegt ist" ist unerheblich. Dass aber diese (jeweilige) Werbung nicht "einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist", liegt auf der Hand.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020160.X01

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at